

Die öffentliche Meinung, die in einer Fülle von Protesterklärungen zum Ausdruck kam, war jedoch stärker. Es wurde für die Richter des Amtsgerichts Gladbeck und für andere westdeutsche Juristen offensichtlich, daß man sich über die auch mit dem westdeutschen Recht in Übereinstimmung stehende Entscheidung des Kreisgerichts Neustrelitz nicht hinwegsetzen konnte. Das Vnbehagen, das breite Kreise westdeutscher Juristen gegenwärtig über die politische Sonder straf justiz des Bonner Staates äußern, wurde auch im Falle Sylvia Heintz deutlich. Das Amtsgericht traf deshalb die einzig mögliche Entscheidung: Der Antrag der Kindesrüberin auf Einstellung der Zwangsvollstreckung bzw. Gewährung von Vollstreckungsschutz wurde am 19. Februar entsprechend dem Antrag der Eltern von Sylvia Heintz kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die Ullstein-BZ vom 7. März 1962 aber ignorierte die sonst so viel gepriesene richterliche „Unabhängigkeit“, und drohte: „Was heißt hier Zwangsvollstreckung?... Das Amtsgericht Gladbeck ist einfach zu bequem... Dieser Fall ist kein Ruhmesblatt für unsere Justiz.“ In der gleichen Zeitung heißt es, die „Volksrichter zielten auf das Paraphandenken der bundesdeutschen Richter — und sie trafen genau ins schwarze damit“. Nach der Ullstein-BZ sollen also nicht die tatsächlichen Verhältnisse und die Rechtslage entscheidend sein; für sie gilt nur der Wille der Bonner Ultras, um jeden Preis die Rückführung von Sylvia Heintz in die DDR zu verhindern.

Gemäß dem Urteil des Kreisgerichts Neustrelitz wurde Sylvia Heintz an den Prozeßvertreter der Kläger herausgegeben. Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der DDR wirkten kraftvoll auch auf die Entscheidung des Amtsgerichts Gladbeck, das nur bestätigte, was von den Justizorganen der DDR schon längst ausgesprochen und beantragt wurde: Die Kindesrüberin Goergens ist des verabscheuungswürdigen Verbrechens der Kindesentführung überführt und muß bestraft werden. Das Bonner Regime, das sich vor der Kindesrüberin stellt, beweist damit erneut vor der Weltöffentlichkeit seinen Unrechtscharakter und seine Unmenschlichkeit.

Walter Oberthür,
Hauptreferent im Ministerium der Justiz

§ 1601 BGB; § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 StipendienVO vom 3. Februar 1953 (GBl. I S. 101).

Ein Studierender in der Deutschen Demokratischen Republik, der ein Stipendium erhält, dessen Mindestbetrag nach § 3 Abs. 2 der Stipendienverordnung vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 101) 130 DM netto monatlich beträgt, ist grundsätzlich als nicht mehr wirtschaftlich unselbständig zu behandeln und hat daher keinen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern.

OG, Urt. vom 28. September 1961 — 1 ZzF 37/61.

Die Klägerin ist das eheliche Kind des Verklagten, dessen Ehe im Jahre 1960 geschieden worden ist. Sie war zu diesem Zeitpunkt bereits volljährig. Jetzt studiert sie an der Universität und erhält ein Stipendium von monatlich 190 DM. Mit der Klage verlangt sie von ihrem Vater einen Unterhaltsbeitrag, da sie von dem Stipendium allein die Ausgaben für Lehrmittel, Wohnung, Verpflegung und kulturelle Bedürfnisse nicht bestreiten könne. Ihr Vater sei entsprechend seinem Einkommen als Kraftfahrer beim VEB Kraftverkehr verpflichtet, ihr bis zur Erlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren.

Sie hat zunächst um einstweilige Kostenbefreiung für einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 75 DM nachgesucht, die ihr das Kreisgericht mit Beschluß vom 22. Dezember 1960 nur für einen Betrag von monatlich 30 DM bewilligt hat. Auf ihre Beschwerde hat das Be-

zirksgericht mit Beschluß vom 28. März 1961 den Beschluß dahin abgeändert, daß einstweilige Kostenbefreiung für die Klagforderung in Höhe von 60 DM zu bewilligen ist. Dazu hat es ausgeführt, das Stipendium sei seinem Sinn und Zweck nach nur eine staatliche Beihilfe zum Studium. Der unterhaltspflichtige Elternteil bleibe weiter verpflichtet, einen seinen Einkommensverhältnissen entsprechenden Beitrag zu leisten.

Die Klägerin hat nunmehr beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an sie vom 1. November 1960 an eine monatliche Unterhaltsrente von 60 DM zu zahlen.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, soweit mehr als monatlich 30 DM gefordert werden. Er hat dazu vorgetragen, die Klägerin müsse ihre Lebenshaltung so einrichten, daß sie mit dem Stipendium und den von ihm anerkannten 30 DM auskomme. Mit Urteil vom 21. April 1961 hat das Kreisgericht den Verklagten antragsgemäß verurteilt. Es ist davon ausgegangen, daß der Verklagte als Omnibusfahrer ein monatliches Nettoeinkommen von mindestens 600 DM habe und daher in der Lage sei, an die Klägerin den geforderten Unterhaltsbeitrag zu leisten. Für die Studierenden in unserer Republik gelte zweifellos der Grundsatz, daß sie in materiellen Dingen bescheiden sein müßten. Es könne aber von ihnen nicht gefordert werden, ihre Bedürfnisse übermäßig einzuschränken.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des kreisgerichtlichen Urteils beantragt, da es gegen die gesetzliche Bestimmung des § 1601 BGB verstoße. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zutreffend ist die Auffassung des Kreisgerichts, daß eine nach § 1601 BGB begründete Unterhaltspflicht der Eltern ihren Kindern gegenüber wegfällt, wenn diese ihre wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt haben. Dieser ihrer Unterhaltspflicht sind die Eltern weder dadurch enthoben, daß das unterhaltsbedürftige Kind inzwischen volljährig geworden ist, noch dadurch, daß die Ehe der Eltern geschieden wurde.

Verfehlt dagegen ist, daß das Kreisgericht ein Unterhaltsbedürfnis der Klägerin bejaht. Zu dieser irrigen Auffassung ist es gelangt, weil es das der Klägerin vom Staat zur Verfügung gestellte Stipendium nur als Beihilfe zum Studium gewertet hat, das ergänzt werden müsse durch einen vom Vater zu leistenden, seinen Einkommensverhältnissen entsprechenden Unterhaltsbeitrag. Der Klägerin ist durchaus zuzumuten, ihren Lebensunterhalt aus dem ihr vom Staat gewährten Stipendium von monatlich 190 DM in vollem Umfang zu bestreiten. Das Oberste Gericht hat bereits in der Begründung seiner Entscheidung vom 19. Januar 1961 - 1 ZzF 60/60 — (NJ 1961 S. 213) ausgesprochen, daß ein Studierender in der Deutschen Demokratischen Republik, der ein Stipendium erhält, dessen Mindestbetrag nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen vom 3. Februar 1955 (GBl. I

S. 101) 130 DM netto monatlich beträgt, grundsätzlich als nicht mehr wirtschaftlich unselbständig zu behandeln ist. Unser Staat hat durch eine großzügige Stipendiengewährung für alle befähigten Studierenden die materielle Grundlage geschaffen, die es diesen ermöglicht, ihr Studium ohne wirtschaftliche Schwierigkeiten zu vollenden. Damit ist das im Art 35 der Verfassung garantierte Recht jedes Bürgers auf umfassende Bildung verwirklicht. Die in Ausbildung befindlichen Studierenden sind von der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Eltern oder anderer unterhaltsverpflichteter Personen unabhängig und daher auch nicht mehr berechtigt, Anspruch auf Zahlung von Unterhalt zu erheben. Im Wege des Umkehrschlusses ergibt sich dies auch aus der Bestimmung im § 2 Abs. 4 der Stipendienverordnung, wonach Studierende, die ein Einkommen von mehr als 180 DM brutto monatlich haben, kein Stipendium erhalten.